

Arbeitgeberkontrolle

Informationsblatt Einsatz von Drittpersonen

Nicht alle Arbeitnehmenden, die selbstständig erscheinen, sind auch bei den Sozialversicherungen als selbstständig erwerbend anerkannt. Die korrekte Abklärung ist wichtig, damit Unternehmen zum Beispiel bei Revisionen keine Überraschung erleben und nicht für die Prämien von unselbstständigen Akkordanten/Subunternehmenden haften.

Folgende Punkte sind dabei vor dem Einsatz von Drittpersonen zu beachten:

• Definition von Akkordanten und Subunternehmenden

Erhält eine Firma einen Auftrag eines Kunden oder einer Kundin, ist sie Empfängerin dieses Direktauftrages. Werden zusätzlich Arbeitskräfte eingesetzt um diesen Auftrag auszuführen, so sind diese Drittpersonen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Akkordanten/Subunternehmende zu bewerten.

• Status von Akkordanten/Subunternehmenden

Akkordanten/Subunternehmende gelten für ihre Tätigkeit als unselbstständig erwerbend. Eine selbstständige Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens eine Betriebsorganisation besteht oder regelmässig Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für selbstgewählte Endkunden übernommen werden. Der sozialversicherungsrechtliche Status gibt Auskunft darüber, ob jemand als selbstständig oder unselbstständig erwerbend bei den Sozialversicherungen eingestuft ist.

• Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Der sozialversicherungsrechtliche Status muss vor der Arbeitsaufnahme durch die Ausgleichskasse geprüft werden. Individuelle Statusvereinbarungen zwischen dem Auftraggebenden und dem Auftragnehmenden sind für sich alleine nicht entscheidend. Der sozialversicherungsrechtliche Status ist grundsätzlich für jede Tätigkeit neu abzuklären. Ein selbstständig anerkannter Handwerker oder Handwerkerin gilt z.B. nicht automatisch auch als selbstständig erwerbend. Massgebend sind dabei die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sollte sich die Tätigkeit in Art oder Umfang verändern, muss eine erneute Prüfung vorgenommen werden.

• Beschäftigung von unselbstständig erwerbenden Personen

Werden unselbstständige Akkordanten/Subunternehmende beschäftigt, gilt der Auftraggebende als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin. Die Löhne dieser Personen müssen bei der Sozialversicherung angegeben und die Beiträge einzahlt werden.

• Beschäftigung von selbstständig erwerbenden Personen

Es muss abgeklärt werden, ob diese Personen für die entsprechende Tätigkeit bei den Sozialversicherungen als selbstständig erwerbend eingestuft sind. Für die konkrete Tätigkeit muss eine schriftliche Bestätigung der Ausgleichkasse vorliegen. Für selbstständige Akkordanten/Subunternehmende müssen keine Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.sva-bl.ch/de/online-schalter/formulare-merk-blaetter unter AHV/IV/EO Beiträge.

Stand: Juli 2024 / Abteilung Erwerbstätige